

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 79  
Telefax 032 627 22 69  
pd@sk.so.ch  
www.parlament.so.ch

A 0210/2019 (BJD)

**Auftrag Simon Gomm (Junge SP, Olten): Die Legislative beschliesst die Ortsplanung (13.11.2019)**

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat einen Vorschlag zur Änderung des Baugesetzes vorzulegen, mit dem Ziel, die Zuständigkeit für die Ortsplanung der Legislative zu übertragen. Planungsbehörde für die Nutzungspläne soll die Gemeindeversammlung bzw. das Gemeindeparlament sein.

*Begründung 13.11.2019: schriftlich.*

Planerische Entscheide sind einschneidend für die Bevölkerung wie kaum etwas sonst. Wo und wie hoch gebaut und welche Grünfläche oder welches Ortsbild erhalten bleiben, hat bedeutenden Einfluss auf die Wohn- und Lebensqualität in der Gemeinde. Ausgerechnet bei der Ortsplanung sind die Entscheidbefugnisse der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Kanton Solothurn, anders als in den umliegenden Kantonen, jedoch beschränkt.

Das geltende Baugesetz sagt zwar, dass die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinde ist, Planungsbehörde ist jedoch der Gemeinderat. Er entscheidet über die Einsprachen und beschliesst den Plan (siehe Tabelle). Die Stimmberechtigten dürfen zwar bei den Grundzügen der Planung mitreden (räumliches Leitbild), bei den konkreten Festlegungen in den Nutzungsplänen (Zonenpläne, Erschliessungspläne) hingegen sind ihnen die demokratischen Entscheidungsmöglichkeiten verwehrt. Es bleibt ihnen lediglich die Möglichkeit der Einsprachen.

Die Wichtigkeit der Ortsplanung rechtfertigt es, dass die Entscheidbefugnis über die Verabschiedung der Ortsplanung neu bei der Legislative angesiedelt wird. Dies bedeutet einen wesentlichen Demokratiegewinn auf Gemeindeebene und die Ortsplanung ist dadurch breiter abgestützt.

Die Verfahrensabläufe in der Ortsplanung werden dadurch nicht auf den Kopf gestellt, sie bleiben im Wesentlichen gleich. Einzig der definitive Entscheid über die Nutzungspläne soll, statt bei der Exekutive, neu bei der Legislative liegen.

Eine Verzögerung der Planung geschieht dadurch nicht. So können im Gegenteil langwierige Rechtsstreitigkeiten vermieden werden. Sinnvollerweise wird an den Gemeindeversammlungen nur darüber abgestimmt, ob die Anwesenden dem Nutzungsplan zustimmen oder nicht (ja oder nein). Allfällige Anträge oder Änderungswünsche sollten im Vorfeld besprochen und bearbeitet werden. Damit kann verhindert werden, dass an einer Gemeindeversammlung nach Äusserungen von Partikularinteressen stundenlang über diese diskutiert werden muss. Spontane Änderungen können insofern problematisch sein, als dass sie nicht im Rahmen des kantonalen Vorprüfungsverfahrens geprüft worden sind. Damit besteht eine grössere Wahrscheinlichkeit, dass Bestimmungen beschlossen werden, welche gegen übergeordnetes Recht verstossen. Mit einer vorgelagerten Prüfung und Bearbeitung kann dies verhindert werden.

Diese Kompetenzordnung in der Ortsplanung funktioniert seit jeher in den umliegenden und in weiteren Kantonen problemlos. Es gibt keinen Grund, weshalb dies nicht auch im Kanton Solothurn der Fall sein sollte. Zudem entscheidet bei uns die Gemeindeversammlung, bzw. bei Urnenentscheiden die Bevölkerung, immer wieder über

komplexe Sachvorlagen. Dass beim wichtigen Thema der Ortsplanung bei uns die Exekutive abschliessend bestimmen soll, ist nicht einsichtig. Als früher die Gemeinderäte noch recht gross waren und häufig den Charakter eines Parlamentes hatten, liess sich diese Kompetenzordnung noch eher rechtfertigen. Bei den heutigen, meist stark verkleinerten Gemeinderäten, ist dies jedoch problematisch.

Geben wir der Bevölkerung auch beim wichtigen Thema Ortsplanung die demokratische Mitsprache und Entscheidbefugnis, die ihr zusteht.

Was	Wer		
	Kanton Solothurn	Kantone LU, AG, BL, BE, UR etc	Kanton ZH (generell wie LU)
Leitbild erarbeiten	Bevölkerung hat Gelegenheit, sich über die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung der Gemeinde zu äussern. (§9 BPG)	Mitwirkung der Bevölkerung	
Beschluss Leitbild	Gemeinderat oder freiwillig durch die Gemeindeversammlung	In der Regel Gemeinderat	
Nutzungspläne (= Zonenplan → wie wird der Boden genutzt, Aufteilung in Wohnbau-, Industrie-, Landwirtschafts- und Schutzzone. Erschliessungspläne, Gestaltungspläne) in Auftrag geben	Gemeinderat	Gemeinderat	
Pläne vorprüfen	kantonale Verwaltung	kantonale Verwaltung	
Pläne auflegen	Gemeinderat	Gemeinderat	
Einsprachen (wer durch den Plan besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse hat)	Bevölkerung	Bevölkerung	
Einsprachen behandeln / Einspracheverhandlungen (allenfalls erneute Planauflage)	Gemeinderat	Gemeinderat	
<b>Entscheid über Zonenplan und verbleibende Einsprachen</b>	<b>Gemeinderat</b>	<b>Gemeindeversammlung oder Gemeindeparlament mit fak. Referendum</b>	<b>Wie LU</b>
<b>Entscheid über Erschliessungspläne / Gestaltungspläne</b>	<b>Gemeinderat</b>	Gemeinderat	<b>Gemeindeversammlung oder Gemeindeparlament</b>
Beschwerde auf Entscheid des Gemeinderates oder Gemeindeversammlung behandeln und Genehmigung der Pläne	Regierungsrat	Regierungsrat	

*Unterschriften:* 1. Simon Gomm, 2. Nadine Vögeli, 3. Felix Wettstein, Markus Baumann, Remo Bill, Anna Engeler, Angela Kummer, Franziska Roth (8)